

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

24. September 2014

Motion von Samuel Dubno und Ann-Catherine Nabholz betreffend Anpassung der Datenschutzverordnung, Streichung des Einsatzes von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und Schulanlagen, Ablehnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. April 2014 reichte Gemeinderat Samuel Dubno und Gemeinderätin Ann-Catherine Nabholz (beide GLP) folgende Motion, GR-Nr. 2014/104 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der Datenschutzverordnung vorzulegen, welche es erlaubt, das Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen ersatzlos zu streichen, ohne dass damit dem Stadtrat weitergehende Möglichkeiten der Videoüberwachung in Schulgebäuden eingeräumt werden, als sie im erwähnten Reglement festgehalten sind.

Begründung:

Mit dem erwähnten Reglement wollte der STR 2009 die rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung von Schulen schaffen. Der Hauptzweck der Überwachung ist es, Schäden durch Vandalismus zu reduzieren. Das Reglement wurde wohl auch deshalb erlassen, weil der STR damals zurecht erkannt hatte, dass die zunehmende Überwachung des öffentlichen Raums nicht unproblematisch ist und andere mögliche rechtliche Grundlagen für eine Videoüberwachung sehr spärlich waren.

In der Zwischenzeit hat sich die Lage allerdings verändert. Am 25. Mai 2011 hat der GR die neue DSV erlassen. In der DSV wird die Videoüberwachung für die Stadt geregelt. Das Reglement für Schulen ist deshalb redundant und kann aufgehoben werden.

Das Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen kennt allerdings gewisse Einschränkungen, die so in der DSV nicht vorhanden sind, namentlich hinsichtlich des örtlichen (nur Aussenfassade) und zeitlichen Einsatzes (nur zu Zeiten, während die Schulen nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen). Die Anpassung der DSV und das Aufheben des Reglements dürfen dem STR im Vergleich zum Status Quo nicht weitergehende Möglichkeiten der Videoüberwachung einräumen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Mit Beschluss vom 25. Mai 2011 erliess der Gemeinderat eine Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100). Mit dieser Verordnung soll der Vollzug des übergeordneten Datenschutzrechts auf kommunaler Stufe gewährleistet werden (Art. 1 DSV). Der Gemeinderat hat in der erwähnten Verordnung auch Regelungen getroffen, um spezifischen städtischen Anliegen gerecht zu werden. So wurden auch speziell zur Videoüberwachung, die eine besondere Form der personenbezogenen Datenbearbeitung darstellt, Bestimmungen in die Datenschutzverordnung aufgenommen, mit dem Ziel, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Prinzipien auch beim Einsatz von Videoüberwachungsanlagen zu gewährleisten.

Mit der Grundsatznorm in Art. 9 Abs. 1 DSV wird die Stadtverwaltung zum Einsatz von Videoüberwachung ermächtigt, zugleich wird eine solche Datenbearbeitung aber an strenge Voraussetzungen geknüpft. Ein wesentliches Element der gemeinderätlichen Verordnung ist die Einführung einer Reglementsspflicht für Videoüberwachungen (Art. 10 Abs. 1 DSV). Auch

muss ein solches Reglement dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt werden (Art. 10 Abs. 3 DSV).

Die Datenschutzverordnung verlangt, dass vor Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlagen die zuständige Dienstabteilung folgende Inhalte in einem Reglement regelt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a–h DSV):

- a) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten;
- b) konkreter Zweck der Videoüberwachung;
- c) Beschrieb der Technik (Geräte, Funktionalitäten), der erfassten Bereiche und der Betriebszeiten;
- d) erfasste Personen;
- e) Regelung der Zugriffsrechte, der Einsichtnahme und der Auswertung;
- f) Regelung der Aufbewahrung und Löschung;
- g) Beschrieb der organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen; und
- h) Beschrieb der Kennzeichnung.

Aufgabe der Verwaltung ist es also, gemäss den Vorgaben der Datenschutzverordnung die konkrete Durchführung der Videoüberwachung in einem Reglement darzustellen. Zudem sind diese Reglemente vorgängig dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

Mit einem solchen mehrstufigen Vorgehen kann die Verhältnismässigkeit bzw. die Notwendigkeit und Geeignetheit von Videoüberwachungen vom Datenschutzbeauftragten möglichst nahe bei der Umsetzung kritisch geprüft und hinterfragt werden. Das heisst, die betreffende Dienstabteilung muss sich anlässlich der Aufstellung des Reglements mit den Massnahmen und deren Verhältnismässigkeit im Hinblick auf die konkreten Schutzziele auseinandersetzen und die Massnahmen im Reglement verbindlich festlegen.

Die Angemessenheit einer Videoüberwachung sollte sinnvollerweise jeweils von der zuständigen Dienstabteilung anhand der konkreten Umstände und unter Beachtung des Schutzziels geprüft und in einem Reglement gesichert werden. Es wäre nicht stufengerecht, den von der Verwaltung zu bewältigenden Vollzug der Videoüberwachung abschliessend oder ausschliesslich durch den kommunalen Gesetzgeber behandeln zu lassen. Die von der Verwaltung für den Einzelfall aufgestellten Detailvorschriften eines Reglements stellen sicher, dass die konkrete Umsetzung der Videoüberwachung den Grundsätzen des Datenschutzes gerecht wird.

Die heutige Datenschutzverordnung hat schliesslich auch den Vorteil, dass die Verwaltung jeweils mit spezifischen Ausführungsreglementen auf die unterschiedlichen Videoüberwachungen differenziert reagieren kann. So hat z. B. die Immobilien-Bewirtschaftung, gestützt auf die Datenschutzverordnung, mittlerweile zwei Reglemente betreffend die Videoüberwachung erlassen: Einmal generell für die Videoüberwachung bei Gebäuden der Immobilien-Bewirtschaftung, zum anderen auch für den Einsatz von Videoüberwachungen speziell bei Alterszentren. Diese Reglemente sind auf der Homepage der Stadtverwaltung mit dem Stichwort «Videoüberwachung Immo» abrufbar.

Keinesfalls trifft es zu, wie die Motionärin und der Motionär fälschlicherweise annehmen, dass das stadträtliche Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen (STRB Nr. 885 vom 9. Juli 2009, AS 410.200) «redundant» sei oder aufgehoben werden könnte. Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Prinzipien bei der konkreten Umsetzung und letztlich aber auch gestützt auf die vom Gemeinderat statuierte Regle-

mentspflicht (Art. 10 DSV) ist nach wie vor ein von der Verwaltung ausformuliertes Reglement für den Einsatz von Videoüberwachungen bei Schulgebäuden erforderlich und materiell auch sinnvoll.

Die Motion soll immerhin zum Anlass genommen werden, zusammen mit der Datenschutzstelle zu prüfen, ob und in welchen Punkten das stadträtliche Reglement gemäss den Erfordernissen der Datenschutzverordnung allenfalls überarbeitet werden soll.

Zusammenfassung: Wegen der erwähnten Vorteile ist das vom Gemeinderat im Jahr 2011 gewählte Vorgehen einer zweistufigen Regelung beizubehalten, wonach die gemeinderätliche Datenschutzverordnung die Grundsätze der Videoüberwachung festhält und zugleich vorschreibt, welche inhaltlichen und organisatorischen Fragen im Vollzug von der Verwaltung in einem Reglement zu regeln sind.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti